



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

45. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 12.12.2019

Nr. 14

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg am 16.12.2019, um 16:00 Uhr, Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg	355
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg zum Antrag der Firma Manzke Besitz GmbH & Co. KG auf Bodenabbau im Sinne der §§ 8 ff. Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	356
Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Lüneburg	356

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	7. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) vom 01.01.2011.	358
	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Umweltberichts sowie die Aktualisierung des Landschaftsplans der Hansestadt Lüneburg (Entwurf) gemäß § 42 i.V.m. § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	359
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg des Bebauungsplans Nr. 171 Altenbrückerdamm/Lüner Damm.	359
	Satzung für die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen und die Integrierten Gesamtschulen der Hansestadt Lüneburg.	361
Stadt Bleckede	Bekanntmachung der Stadt Bleckede der Änderung der Modernisierungsrichtlinie nach Nr. 5.3.3. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie – RStBauF-).	362
Gemeinde Adendorf	19. Nachtrag der Gemeinde Adendorf zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren (Entwässerungsabgabensatzung).	364
Gemeinde Amt Neuhaus	Öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Amt Neuhaus Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung und Ladung zum Anhörungstermin	365

Fortsetzung auf Seite 354

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei
Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Samtgemeinde Gellersen	Bekanntmachung der Gemeinde Westergellersen des Bebauungsplans Nr. 13 „Dorfmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift	366	
	Bekanntmachung der Gemeinde Westergellersen des Bebauungsplans Nr. 17 „Vierhöfener Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift	367	
Samtgemeinde Ilmenau	Entschädigungssatzung der Gemeinde Deutsch Evern	368	
	Entschädigungssatzung der Gemeinde Embsen, Landkreis Lüneburg	369	
Samtgemeinde Ostheide	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Ostheide für das Haushaltsjahr 2020.	370	
	Verordnung der Samtgemeinde Ostheide über den Leinenzwang für Hunde innerhalb von Schongebieten	371	
	Hinweisbekanntmachung der Samtgemeinde Ostheide der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Ostheide (Gemeinde Neetze, Barskamper Weg)	373	
	Haushaltssatzung der Gemeinde Barendorf für das Haushaltsjahr 2020.	373	
	Haushaltssatzung der Gemeinde Neetze für das Haushaltsjahr 2020.	374	
	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Barskamper Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Neetze	375	
	Haushaltssatzung der Gemeinde Vastorf für das Haushaltsjahr 2020.	377	
	Haushaltssatzung der Gemeinde Wendisch Evern für das Haushaltsjahr 2020.	378	
	Samtgemeinde Scharnebeck	Satzung der Gemeinde Hohnstorf über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)	379
		Bekanntmachung der Gemeinde Scharnebeck über die Verlängerung der Veränderungssperre im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17 „Gewerbegebiet Kringelsburg - Erweiterung“.	380
Bekanntmachung der örtlichen Bauvorschrift „Ortskern Scharnebeck“		381	

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Kirchenkreisamt Lüneburg	Anhang zur Friedhofsordnung Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale.	382
--------------------------	--	-----

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt Freitag, dem 16.12.2019, um 16:00 Uhr in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 11.11.2019
5. Sachstandsbericht Arena Lüneburger Land
6. Bekanntgabe der Aufnahme eines Kommunaldarlehens für den Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung (SBU) in Höhe von 6.000.000 Euro aus den Kreditemächtigungen des SBU für die Haushaltsjahre 2018 und 2019
7. Änderung der Richtlinie über die kulturelle Bildungsförderung in Schulen und Kindertagesstätten vom 25.9.2017 (im Stand der 3. Aktualisierung vom 10.10.2019)
8. Wirtschaftsplan 2020 für den Betrieb Straßenbau und -unterhaltung
9. Gebührenkalkulation 2020 der GfA Lüneburg gkAöR für den Landkreis Lüneburg
10. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 12.10.2019 (Eingang: 14.10.19); Vorschuss für Entschädigungs- und Billigkeitsleistungen für Schafhalter - Schnelle Hilfe für Schafhalter, vgl. LZ vom 12.10.2019 (im Stand der 1. Aktualisierung vom 17.10.2019)
11. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 12.10.2019 (Eingang: 14.10.19); Wasserretention (im Stand der 1. Aktualisierung vom 17.10.2019)
12. Antrag von KTA Bothe vom 22.10.2019; Erstellung einer Hebammenrichtlinie für den Landkreis Lüneburg
13. Gemeinsamer Dringlichkeitsantrag der Fraktionen vom 11.11.2019; Ausgaben der Kommunen durch die Gebührenbefreiung in den Kindergärten
14. Antrag von KTA Gödecke vom 24.10.2019; Zukünftige Themen im Ausschuss für Feuer-, Katastrophenschutz und Ordnungsangelegenheiten
15. Antrag der Fraktion Die Linke vom 17.07.2019 zum Kreistag am 30.09.2019; Klimanotstand
16. Antrag der SPD-Fraktion vom 01.12.2019 (Eingang: 02.12.2019); Lebenslanges, kostenloses Nutzungsrecht für den ÖPNV bei freiwilligem und dauerhaftem Verzicht auf die Fahrerlaubnis
17. Antrag der SPD-Fraktion vom 01.12.2019 (Eingang: 02.12.2019); Förderung von bezahlbarem Wohnraum im Landkreis Lüneburg
18. Antrag der SPD-Fraktion vom 30.11.2019 (Eingang: 02.12.2019); Landkreis Lüneburg bewirbt sich als Modellregion für das 365 Euro Ticket
19. Antrag der SPD-Fraktion vom 01.12.2019 (Eingang: 02.12.2019); Organisation eines runden Tisches zum Thema Grundwasserversorgung im Landkreis Lüneburg
20. Antrag der SPD-Fraktion vom 01.12.2019 (Eingang: 02.12.2019); Aufwertung der Klimaschutzleitstelle im Landkreis Lüneburg
21. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
22. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
- 22.1. Anfrage von KTA Graff vom 03.11.2019 (Eingang: 04.11.19); Ausstattung von kreiseigenen Gebäuden mit Freifunkroutern
- 22.2. Anfrage der FDP/Die Unabhängigen vom 19.11.2019 (Eingang: 20.11.2019) zum Digitalpakt
- 22.3. Anfrage von KTA Stoll vom 28.11.2019 nach §17 Abs. 2 der Geschäftsordnung, zur Kreistagssitzung am 16.12.2019; Thema:Umsetzung Notfallfahrplan Amt Neuhaus
- 22.4. Anfrage von KTA Gödecke vom 08.12.2019 nach §17 Abs. 2 der Geschäftsordnung, zur Kreistagssitzung am 16.12.2019; Thema: EUVerordnung CO2-Grenzwerte für Lkw und Busse von April 2019 und Fachberatung durch Energieagentur NRW
23. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung
28. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat
Jens Böther

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg zum Antrag der Firma Manzke Besitz GmbH & Co. KG auf Bodenabbau im Sinne der §§ 8 ff. Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

Die Firma Manzke Besitz GmbH & Co. KG mit Sitz in 21397 Vastorf OT Volkstorf, Günter-Manzke-Allee 1, hat mit Datum vom 25. Februar 2019 einen Antrag auf Bodenabbau im Sinne der §§ 8 ff. Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der zurzeit geltenden Fassung gestellt.

Der Bodenabbau soll auf dem Grundstück der Gemarkung Volkstorf, Flur 1, Flurstück 120/1 stattfinden. Die zu betrachtende Abbaufäche beträgt 9,945 ha.

Damit war gemäß Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), Anlage 1, Nr. 1 c, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 6 Satz 2 NUVPG wird dieses Ergebnis öffentlich bekannt gegeben.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat
Im Auftrag
Tobias Scheid

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Lüneburg

Auf Grund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03. März 1998 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 137) zuletzt geändert mit Gesetz vom 16. August 2017 (Nds. GVBl. Nr. 16/2017 S. 260) hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 11.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruchsberechtigung

- (1) Der Landkreis Lüneburg ist Träger der Schülerbeförderung. Für die im Kreisgebiet wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen sowie für die Schüler*innen im Sinne von § 114 Abs. 1 Satz 2 NSchG besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, wenn der Schulweg im Sinne von § 114 Abs. 2 NSchG
 - a) für Kinder der Schulkindergärten und Schüler*innen des Primarbereichs mehr als 2 km,
 - b) für Schüler*innen des Sekundarbereiches I der Schuljahrgänge 5. und 6. mehr als 3 km,
 - c) für Schüler*innen des Sekundarbereiches I der Schuljahrgänge 7. – 10. mehr als 4 km,
 - d) für Schüler*innen der berufsbildenden Schulen gemäß § 114 Abs.1 Satz 2, Ziff. 4 und 5 mehr als 5 km beträgt.Schüler*innen des Sekundarbereiches II erhalten gegen Zahlung eines Betrages von 15,00 Euro je Monat bei einem Halbjahres- oder Jahresabonnement eine Fahrkarte zur nächsten Schule der gewählten Schulform, wenn der Schulweg mehr als 5 km beträgt.
- (2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernungen ist der kürzeste und zumutbare Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin / des Schülers und der Haupteingangstür des Schulgebäudes.
- (3) Unabhängig von den in Abs. 1 genannten Mindestentfernungen übernimmt der Landkreis in besonders begründeten Ausnahmefällen die Beförderung oder die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg zu Fuß nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder ungeeignet ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine Gefahren im Sinne der Satzung dar.
- (4) Für Schüler*innen, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht ein Anspruch gem. Abs. 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit bei einer Behinderung hat grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erfolgen. Der Landkreis behält sich vor, die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung zu verlangen.

§ 2

Umfang des Anspruches

- (1) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht in der Regel nur für den Weg zur nächsten Schule. Ausnahmen sind in § 114 Abs. 3 NSchG geregelt.
- (2) Nächstgelegene Schule ist die Schule, die aufgrund eines Schulbezirkes festgelegt ist. Sind keine Schulbezirke bestimmt, gilt die der Wohnung der Schülerin/des Schülers örtlich am nächsten gelegene Schule der gewählten Schulform als solche. Als nächstgelegene Schule gilt auch die Schule, die auf Anordnung der Schulbehörde besucht wird.
- (3) Liegt die nächste Schule außerhalb des Kreisgebietes, ist die Verpflichtung nach Abs. 1 auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt auf die Höhe der Kosten der teuersten Schülerzeitkarte

des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Förderschulen.

- (4) Der Anspruch gem. Abs. 1 besteht auch bei einem Besuch der im Rahmen der genehmigten offenen oder teilgebundenen Ganztagschule gemäß § 23 NSchG vorgesehenen Angebote.
- (5) Anspruch auf Erstattung besteht ebenfalls bei Fahrten zum Betriebspraktikum, wenn der kürzeste Weg zwischen Wohnort und Praktikumsstelle die Mindestentfernung beträgt. Der Anspruch beschränkt sich auf die teuerste Schülerzeitkarte. Sofern für ein Kind bereits eine Beförderung im freigestellten Schülerverkehr genehmigt wurde, können auf Antrag Fahrtkosten erstattet oder eine Mietwagenbeförderung bewilligt werden, wenn der Praktikumsplatz innerhalb eines Radius von 30 km um den Wohnort der Schülerin/des Schülers liegt. Bei der Entfernungsbegrenzung können auf Antrag in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen zugelassen werden, wenn ein geeigneter Praktikumsplatz im genannten Umkreis nicht gefunden werden konnte und eine Genehmigung der Schule vorliegt.
- (6) Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten u. ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.
- (7) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nur, wenn der kürzeste Weg zwischen den Haltestellen und der Wohnung der Schülerin oder des Schülers bzw. dem Haupteingang des Schulgebäudes, der von der Schülerin oder dem Schüler besuchten Schule, insgesamt die Mindestentfernung nach § 1 überschreitet oder für den gesamten Schulweg in eine Richtung die zumutbare Schulwegzeit gemäß § 3 regelmäßig überschritten wird.
- (8) Bei auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis bereitgestellten Beförderungsleistung.

§ 3

Zumutbare Schulwegzeiten

- (1) Eine Überschreitung der gemäß § 114 Abs. 2 Satz 2 NSchG zu berücksichtigenden Belastbarkeit einer Schülerin / eines Schülers liegt grundsätzlich nicht vor, soweit folgende Schulwegzeiten nicht überschritten werden:
Bei Schulformen gemäß § 5 Abs. (2) Ziffern 1a bis 1f und 1i NSchG für Schüler*innen
 - a) es Primarbereichs nicht mehr als 45 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung;
 - b) des SEK I-Bereiches, 5. und 6. Jahrgang, nicht mehr als 60 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung;
 - c) es SEK I-Bereiches, 7. bis 10. Jahrgang, nicht mehr als 75 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.Die unter a) bis c) genannten Schulwegzeiten finden für Schüler*innen von Förderschulen, die per Einzelbeförderung gebracht bzw. von der Schule abgeholt werden, keine Anwendung.
Für Schüler*innen des schulischen Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres und der Berufsfachschulen gemäß § 114 Abs. 1 Nr. 3 und 4 NSchG nicht mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.
- (2) Abweichend von a) bis c) für Schüler*innen an
 1. Ersatzschulen i.S. d. § 142 NSchG, Ergänzungsschulen i.S. d. §§ 160, 161 NSchG,
 2. Schulen deren Einzugsgebiet das gesamte Kreisgebiet umfasst,
 3. Schulen, die nicht identisch mit den nach Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen und für deren Besuch gemäß § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG oder gemäß § 137 NSchG eine Genehmigung von der Schulbehörde erteilt wurde,
 4. Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden, maximal Schulwegzeiten für den Primarbereich nicht mehr als 60 Minuten, in den übrigen Bereichen von nicht mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.
- (3) Die zumutbare Wartezeit am Schulstandort sollte im Primarbereich sowohl vor Unterrichtsbeginn als auch nach Unterrichtsschluss 30 Minuten, in allen anderen Bereichen 45 Minuten nicht überschreiten. Für umsteigende Schüler*innen soll die Wartezeit nicht mehr als 15 Minuten an der Haltestelle betragen.

§ 4

Zu benutzende Verkehrsmittel

- (1) Die Schülerin bzw. der Schüler hat das vom Landkreis Lüneburg bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung erfolgt grundsätzlich im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder in Ausnahmefällen als Sonderbeförderung durch vom Landkreis Lüneburg organisierten und beauftragten freigestellten Schülerverkehr.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel und grundsätzlich kein Anspruch auf Mitbeförderung einer Begleitperson.
- (3) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß § 5 eingesetzt werden, wenn Beförderungsmittel gemäß § 4 Abs. 1 nicht zur Verfügung stehen.

§ 5

Notwendige Aufwendungen

Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die durch die Benutzung des durch den Landkreis Lüneburg bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife,
- bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten Pkw zusammen für die einfache Fahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,30 € je Kilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer Schüler*innen erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin bzw. für jeden Schüler um 0,03 € je Kilometer,
- bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge für die einfache Fahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,03 € je Kilometer,
- bei der vom Landkreis genehmigten Benutzung eines besonderen Beförderungsmittels für vorübergehend oder dauernd behinderter Schüler*innen die tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten.

§ 6

Anträge auf Fahrtkostenerstattung

- (1) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis geltend zu machen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, für die das Datum des Antrageingangs beim Landkreis maßgeblich ist. Anträge, die nach dem 31. Oktober beim Landkreis eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
Eine Zwischenabrechnung ist auf Antrag nach dem ersten Schulhalbjahr möglich.
- (2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Lüneburg für die Schülerbeförderung in der Fassung vom 01.08.2018 außer Kraft.

Lüneburg, 28.11.2019



Jens Böther
Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

7. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) vom 01.01.2011

Aufgrund von §§ 1 und 55 Abs. 1 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes in der Fassung vom 25.03.2009 und § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28.05.1996, hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 26.11.2019 für das Gebiet der Hansestadt Lüneburg folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung vom 01.01.2011) wird in der Anlage zu § 1 Abs. 1 wie folgt geändert:

Reinigungsklasse 1 (Reinigung 5mal wöchentlich)

Eingefügt wird:

Glockenstraße Innenhof, vom Durchgang Große Bäckerstraße 17 bis zur Einmündung in die Zollstraße und zur Einmündung in den Hauptzug Glockenstraße

Reinigungsklasse 3 (Reinigung einmal innerhalb von zwei Wochen)

Eingefügt wird:

Lüner Heide

Schwalbengasse, soweit nicht RK 3a

Tartuer Straße

Gestrichen wird:

Am Schlachthof

Landrat-Albrecht-Straße

Reinigungsklasse 3a (Reinigung einmal innerhalb von zwei Wochen durch die Anlieger)

Eingefügt wird:

Akazienweg, Stichweg zwischen den Grundstücken Akazienweg 7 und 9

Am Wilschenbruch

Elisabeth-Maske-Straße

Heidkamp, unbefestigter Weg am Zentralfriedhof entlang von der Einmündung Oedemer Weg bis zur Einmündung in den Hauptzug Heidkamp

Im Grimm, soweit nicht RK 3

Kiefernring, Stichweg abzweigend zum Grundstück Nr. 27 und Stichweg zu den Grundstücken Nrn. 51 und 53

Margeritenweg, von der südöstlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Margeritenweg 2 bis zum Beginn der Grünanlage an der nordöstlichen Grenze des Grundstücks Margeritenweg 2

Schwalbengasse, Wendehammer in Höhe Haus Nr. 36-48

Gestrichen wird:

Ginsterweg, unbefestigter Weg am Zentralfriedhof entlang

Im Grimm, von der Einmündung in die Straße Vor dem Neuen Tore bis zur Einmündung in die Johann-Stegen-Straße auf Höhe des Haus Nr. 13 und der gegenüberliegenden Grundstücksgrenze Im Grimm 17

Landrat-Albrecht-Straße, Wendehammer in Höhe Haus Nr. 36-48

Olof-Palme-Hain

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mädge

Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Umweltberichts sowie die Aktualisierung des Landschaftsplans der Hansestadt Lüneburg (Entwurf) gemäß § 42 i.V.m. § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Hansestadt Lüneburg ist gemäß § 9 Abs. 1 i.V. mit Anlage 3 Nr. 1.2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) verpflichtet für die Aktualisierung des Landschaftsplans eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Grundlage hierfür ist gemäß § 40 UVPG ein Umweltbericht, der die erheblichen Umweltauswirkungen (positive und negative) durch die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplans darstellt. Der Untersuchungsrahmen einschließlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades, der im Umweltbericht aufzunehmenden Angaben wurden gemäß § 39 UVPG mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Für die Erstellung des Umweltberichts sind keine weiteren Fachgutachten erforderlich.

Der Umweltbericht, einschließlich des Landschaftsplanentwurfs liegt gemäß § 19 UVPG seit dem **15.11.2019** bis einschließlich **24.01.2020** im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 29 von montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr aus. Für weitere Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeiter zur Verfügung.

Anregungen und Stellungnahmen zum Umweltbericht können von jedermann bis zum 28.02.2020 schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Darüber hinaus sind folgende Dokumente mit fachbezogenen Informationen verfügbar:

- Biotoptypenkartierung der Hansestadt Lüneburg
- Stadtklimaanalyse

Die Unterlagen werden auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg eingestellt:

<http://www.hansestadtlueneburg.de/Home-Hansestadt-Lueneburg/Stadt-und-Politik/Aktuelles-hansestadt-lueneburg/Bekanntmachungen.aspx>

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 42 Abs. 3 UVPG nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Umweltberichts nicht von Bedeutung ist.

Lüneburg, 03.12.2019

Der Oberbürgermeister

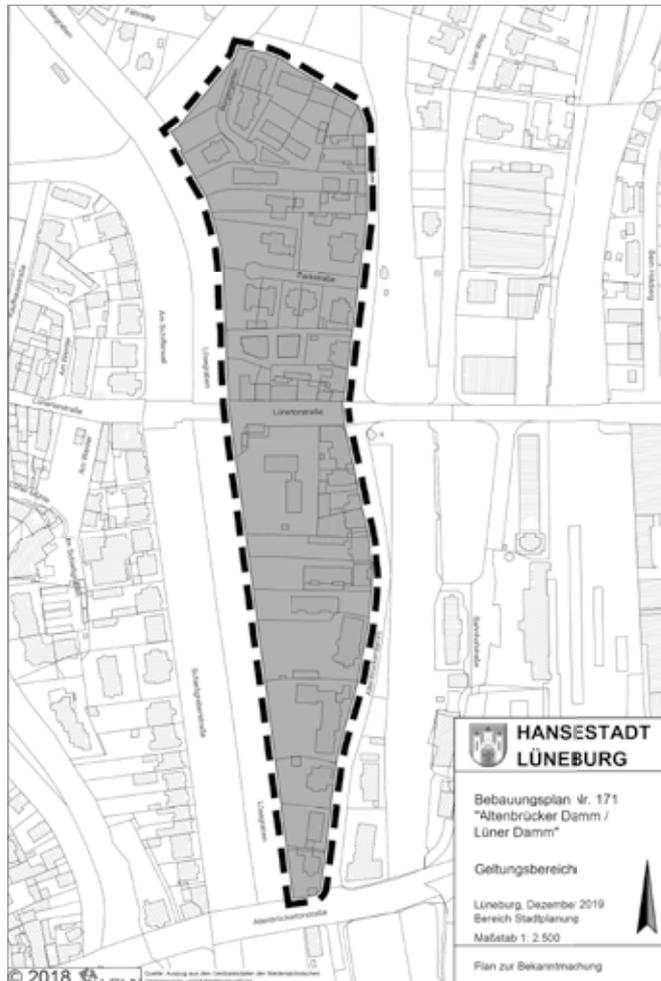
In Vertretung

Gez. Gundermann

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg des Bebauungsplans Nr. 171 Altenbrückerdamm/Lüner Damm

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 24.10.2019 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 171 „Altenbrückerdamm/Lüner Damm“ einschließlich der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.



Der Bebauungsplan Nr. 171 „Altenbrückerdamm/Lüner Damm“ mit der Begründung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis: Der rechtskräftige Bebauungsplan kann außerdem digital unter www.lueneburg.de/geoportal eingesehen werden.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 171 „Altenbrückerdamm/Lüner Damm“ in Kraft.

Lüneburg, 04.12.2019

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gez.
Gundermann

Satzung für die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen und die Integrierten Gesamtschulen der Hansestadt Lüneburg

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungs-gesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 137), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.07.2007 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 339) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für jede Grundschule, die Integrierte Gesamtschule Lüneburg am Standort Kaltenmoor und die ab Sommer 2019 neu eingerichtete Integrierte Gesamtschule Kreideberg, deren Schulträger die Hansestadt Lüneburg ist, wird ein Schulbezirk gebildet.

Grundschulen

§ 2

Die räumliche Abgrenzung der Schulbezirke der in § 1 genannten Schulen - mit Ausnahme des Schulbezirks für die St. Ursula Schule (§ 5 der Satzung) - ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten kartographischen Plan im Maßstab 1:12.000, der während der Dienststunden bei der Hansestadt Lüneburg - Bereich Bildung, eingesehen werden kann.

Ein Übersichtsplan, aus dem sich die Grenzen in groben Zügen erkennen lassen, ist als Anlage beigefügt.

§ 3

Die Schützenstraße gilt als gemeinsamer Schulbezirk gemäß § 63, Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). In diesem Bezirk haben die Erziehungsberechtigten das Wahlrecht, ihre schulpflichtigen Kinder entweder in der „Igelschule Hagen“ oder der „Anne-Frank-Schule Kaltenmoor“ beschulen zu lassen.

§ 4

Das Gebiet Teufelsküche gilt als gemeinsamer Schulbezirk gemäß § 63, Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). In diesem Bezirk haben die Erziehungsberechtigten das Wahlrecht, ihre schulpflichtigen Kinder entweder in der Grundschule „Hermann-Löns“ oder der Grundschule „Hasenburger Berg“ beschulen zu lassen.

§ 5

Der Schulbezirk der St. Ursula Schule erstreckt sich auf katholische Grundschülerinnen und -schüler aus dem gesamten Gebiet des Landkreises Lüneburg einschließlich der Hansestadt Lüneburg, die die St. Ursula Schule als Konfessionsschule (§ 129 NSchG) wählen.

Integrierte Gesamtschulen

§ 6

Für die in § 1 genannte Integrierte Gesamtschule Lüneburg am Standort Kaltenmoor und die Integrierte Gesamtschule Kreideberg wird das gesamte Gebiet des Landkreises Lüneburg einschließlich des Gebiets der Hansestadt Lüneburg als Schulbezirk festgelegt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Mit diesem Tage tritt die Satzung vom 26.03.2009 über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen und die Integrierte Gesamtschule der Hansestadt Lüneburg außer Kraft.

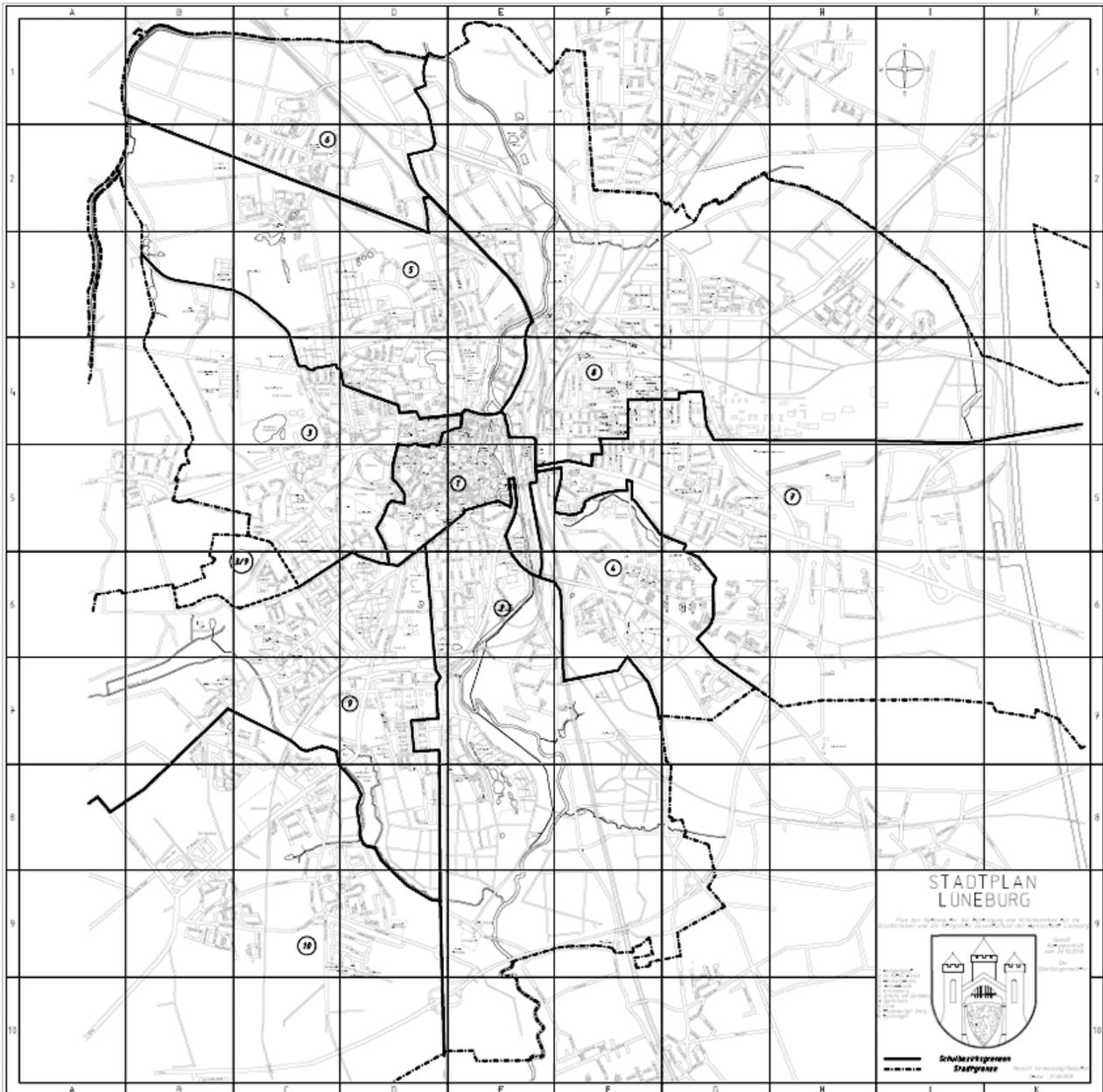
Lüneburg, den 2.12.2019

Hansestadt Lüneburg

Mädge

Oberbürgermeister

Anlage zu § 2



Bekanntmachung der Stadt Bleckede der Änderung der Modernisierungsrichtlinie nach Nr. 5.3.3. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie - RStBauf-)

Förderungsrichtlinie der Stadt Bleckede für Modernisierungsmaßnahmen an städtebaulich bedeutsamen privaten Wohn- und Geschäftsgebäuden innerhalb des Geltungsbereiches der Sanierungssatzung der Stadt Bleckede vom 19.10.15.

Präambel

Nach Beschluss der geltenden Modernisierungsrichtlinie haben sich die Rahmenbedingungen innerhalb des Fördergebietes geändert. Insbesondere wurde die Gestaltungssatzung in einem Teilbereich des Fördergebietes beschlossen. Aus diesem Grund, soll die Modernisierungsrichtlinie fortgeschrieben werden.

Für das Fördergebiet beabsichtigt die Stadt Bleckede, Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an städtebaulich bedeutsamen Wohn- und Geschäftsgebäuden unter Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung der Länder zur Städtebauförderung (VV-Städtebauförderung) und der Regelungen der Städtebauförderungsrichtlinie (R-StBauf) des Landes Niedersachsen mit Städtebauförderungsmittel zu bezuschussen. Unter Verzicht auf eine genaue Berechnung eines Erstattungsbetrages für Modernisierungs- und Instandsetzungskosten soll die Förderung über die Gewährung von pauschalen Zuwendungen erfolgen.

Zur Förderung der vorgenannten Maßnahmen an privaten Gebäuden beschließt der Rat der Stadt Bleckede nachstehende Modernisierungsrichtlinie. Diese Modernisierungsrichtlinie gilt nicht für öffentliche Maßnahmen der Stadt Bleckede.

§ 1

Förderung von Modernisierungsmaßnahmen

- (1) Die Stadt Bleckede fördert im Rahmen der Städtebauförderung und auf Grundlage der Regelungen der R-StBauF auf Antrag des Eigentümers Modernisierungsmaßnahmen an im Fördergebiet gelegenen Wohn- oder Geschäftsgebäuden von städtebaulicher Bedeutung gem. § 3 Abs. 9 dieser Richtlinie. Die Förderung verfolgt den Zweck der Mängel- und Missstands-beseitigung, der Ortsbildpflege und -verbesserung sowie der Anreizschaffung für weitere private Folgeinvestitionen.

§ 2

Förderungsfähige Maßnahmen

- (1) Förderungsfähig sind Modernisierungsmaßnahmen im Sinne des § 177 BauGB und der Nummer 5.3.3 (2) R-StBauF (Städtebauförderungsrichtlinie), die zur Behebung und Vermeidung von baulichen Mängeln und Missständen an den Baudenkmalen, an Gebäuden mit besonderer historischer und städtebaulicher Bedeutung und an stadtbildbeeinträchtigenden Fassaden im Fördergebiet beitragen.

Zur Behebung baulicher Mängel und Missstände sowie zur baulichen und energetischen Modernisierung eines Gebäudes können im Rahmen einer Gesamtmodernisierungsmaßnahme beispielsweise folgende Einzelmaßnahmen durchgeführt werden:

- Dachneueindeckung und -dämmung,
- Fassadensanierung und -umgestaltung (städtebauliche Anpassung),
- Fenstererneuerung,
- Verbesserungen der inneren Erschließung (Wohnungszuschnitt),
- Erneuerung von Elektro- und Sanitärinstallation,
- Erneuerung/ technische Optimierung der Heizungsanlage.

Die Auflistung ist nicht abschließend. Die Förderfähigkeit einzelner Modernisierungsvorhaben wird von dem zuständigen Sanierungsträger auf Basis der relevanten Rechtsgrundlagen und der Regelungen in § 3 beurteilt.

Nach Möglichkeit gilt der Grundsatz der Erhaltung vor der Erneuerung.

- (2) Die Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen müssen den Vorgaben der Gestaltungssatzung „Innenstadt/ Schlossensemble“ der Stadt Bleckede entsprechen.
- (3) Bei Denkmälern oder Gebäuden im Umgebungsschutz müssen die Maßnahmen von der Unteren Denkmalschutzbehörde genehmigt werden. Für sonstige Baumaßnahmen muss das Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege hergestellt werden.
- (4) Substanzgefährdende Auswirkungen sind ggf. durch eine bauphysikalische Prüfung auszuschließen.
- (5) Reine Instandhaltungsarbeiten sind nicht förderfähig.

§ 3

Fördergrundsätze

- (5) Grundvoraussetzung der Förderung ist ferner, dass die Durchführung der Modernisierung wirtschaftlich sinnvoll ist.
- (9) Der Regelfördersatz der Pauschalförderung beinhaltet die Gewährung eines Baukostenzuschusses als prozentualen Anteil der förderungsfähigen Kosten in folgender Höhe pro Objekt:

a. Baudenkmale:	max. 45 %, max. 150.000 €
b. Gebäude im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Stadt Bleckede:	max. 40 %, max. 100.000 €
c. Gebäude außerhalb des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung der Stadt Bleckede:	max. 30 %, max. 50.000 €

Eine Erhöhung der Förderung kann lediglich in begründeten Einzelfällen bei Maßnahmen in Betracht kommen, die von besonderer Bedeutung für die Sanierungsmaßnahme „Innenstadt / Schlossensemble“ sind. Über die Vorlage eines begründeten Einzelfalles entscheidet der Verwaltungsausschuss der Stadt Bleckede. In diesem Falle ist die Bezuschussung auf Grundlage einer Berechnung des Kostenerstattungsbetrages gemäß § 177 Abs. 4 BauGB und StBauF 5.3.3.1 (5) b zu ermitteln.

- (10) Bei der Durchführung einer umfassenden Modernisierungsmaßnahme und ihrer Förderung ist in der Regel ein von einem Entwurfsverfasser gem. § 53 NBauO (Bauvorlagenberechtigten) erstelltes Sanierungskonzept einschließlich Kostenschätzung vorzulegen. Bei umfassenden Modernisierungen wird die Förderquote anhand einer Kostenerstattungsberechnung dargelegt, wobei die maximale Förderung gem. Abs. 9 gilt.

§ 4

Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind die Eigentümer bzw. Eigentümergemeinschaften innerhalb des Fördergebietes als Kernbereich des Sanierungsgebietes „Innenstadt / Schlossensemble“. Die Antragstellung erfolgt formlos beim Sanierungsträger oder der Stadt Bleckede.
- (2) Die Entscheidung über die Fördermittelvergabe und die Förderhöhe erfolgt auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie per Einzelfallentscheidung seitens der Stadt Bleckede. Ausnahmen von dieser Richtlinie sind dabei möglich.

§ 5

Förderrechtliche Abwicklung

- (3) Für eine Förderung sind das Vorliegen der notwendigen baurechtlichen und denkmalrechtlichen Genehmigungen erforderlich.
- (4) Nach Abschluss der Baumaßnahme hat der Eigentümer und Zuwendungsempfänger dem Sanierungsträger eine prüffähige Schlussabrechnung vorzulegen. Dafür sind prüfbare Rechnungen und Zahlungsbelege im Original einzureichen. Der Sanierungsträger rechnet die Vergabe der Fördermittel nach Abschluss der Baumaßnahme auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten für die vertraglich vereinbarten Maßnahmen ab. Darüber hinaus durchgeführte Leistungen können nicht gefördert werden.

§ 6

Modernisierungsvoruntersuchung

In besonderen Einzelfällen und wenn die Baumaßnahme bzw. die Sanierungsziele dies erforderlich machen, ist in Abstimmung mit der Stadt Bleckede die Förderung einer Modernisierungsvoruntersuchung (MVU) durch einen Architekten in Form einer Kostenübernahme möglich.

Die Förderung der MVU beträgt max. 80 %. Vor Beauftragung der MVU durch die Stadt Bleckede oder den Sanierungsträger hat der Eigentümer schriftlich die Kostenübernahme der verbleibenden 20 % zu erklären.

Die Untersuchung dient zur Überprüfung der Umsetzbarkeit einer Baumaßnahme i.S. der Sanierungsziele.

Wird die Baumaßnahme anschließend durchgeführt, wird die 80 prozentige Förderung der MVU mit dem Zuschuss der Baumaßnahme gem. § 3 (9) der Richtlinie verrechnet.

Stellt sich die Maßnahme als nicht durchführbar heraus, verbleiben lediglich 20 % der Kosten beim Eigentümer.

Die 1. Änderung der Modernisierungsrichtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Bleckede in Kraft.

Bleckede, den 24.10.2019

gez. Jens Böther
Jens Böther, Bürgermeister

19. Nachtrag der Gemeinde Adendorf zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren (Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr.7/2017, S.121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 14.11.2019 beschlossen:

Artikel 1

§ 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden vollen cbm Abwasser 1,58 €.

Artikel 2

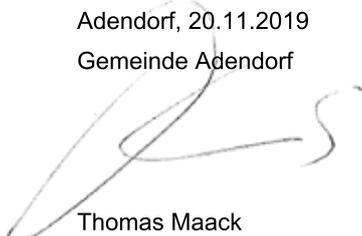
§ 21 erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Adendorf, 20.11.2019

Gemeinde Adendorf



Thomas Maack
Bürgermeister



**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

- Flurneuordnungsbehörde -
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Bodenordnungsverfahren Garlitz
Landkreis Ludwigslust-Parchim
Stadt Lübtheen, Gemeinde Vellahn



Aktenzeichen: 30a-5433.3-76-34225

Schwerin, den 20. November 2019

AUSFERTIGUNG

Öffentliche Bekanntmachung

für die
Gemeinde Amt Neuhaus

**Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung
und Ladung zum Anhörungstermin**

Im Bodenordnungsverfahren Garlitz, Landkreis Ludwigslust-Parchim, werden die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt, gemäß § 63 (2) Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen i. V. m. § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 16. Dezember 2019 bis 17. Januar 2020 mit Ausnahme des 24. Dezember und 31. Dezember 2019 und der gesetzlichen Feiertage während dieser Frist, montags bis donnerstags, jeweils von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:30 Uhr sowie freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr, im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, in 19053 Schwerin, Beratungsraum 1 im 5. Obergeschoss.

Im ebengenannten Zeitraum steht ein Vertreter der Flurneuordnungsbehörde für Erläuterungen zur Verfügung.

Der Anhörungstermin zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung wird festgesetzt auf:

Freitag, den 17. Januar 2020, um 14:00 Uhr

im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, Beratungsraum 1 im 5. Obergeschoss.

In diesem Termin erhalten Sie auf Wunsch Erläuterungen zu den Ergebnissen der Wertermittlung. Darüber hinaus können Sie, wie auch während der Auslegungsfrist, Einwände gegen die Wertermittlungsergebnisse vorbringen.

Nach Behebung begründeter Einwände werden die Ergebnisse der Wertermittlung durch öffentliche Bekanntmachung als verbindlich festgestellt.

Ich weise die Beteiligten ausdrücklich darauf hin, dass die Ergebnisse der Wertermittlung die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches, der Land- und Geldabfindung sowie der Geld- und Sachbeiträge bilden.

Im Auftrag

(LS)

gez. Michael Knoblich
(Dezernent)

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein
und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt: Schwerin, den 20. November 2019

Im Auftrag

Andreas Beese
Sachbearbeiter



Bekanntmachung der Gemeinde Westergellersen des Bebauungsplans Nr. 13 „Dorfmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Westergellersen hat in seiner Sitzung am 03.12.2019 den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 13 „Dorfmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg wird der Bebauungsplan Nr. 13 „Dorfmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift rechtskräftig.

Der Bebauungsplan Nr. 13 „Dorfmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift und Begründung können von allen Interessierten bei der Gemeinde Westergellersen im Gemeindebüro, Hauptstraße 13, 21394 Westergellersen während der Öffnungszeiten (Dienstag 9:00 - 10:30 Uhr und 17:30- 18:30 Uhr) eingesehen werden und über den Inhalt des Bebauungsplans kann Auskunft erteilt werden.

Zusätzlich können die Unterlagen unter <https://www.westergellersen.de> im Internet eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Westergellersen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Westergellersen, den 03.12.2019

Eckhard Dittmer
Bürgermeister

Übersichtsplan

Maßstab ca. 1 : 7.500



----- Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13 „Dorfmitte“

Bekanntmachung der Gemeinde Westergellersen des Bebauungsplans Nr. 17 „Vierhöfener Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Westergellersen hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 17 „Vierhöfener Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg wird der Bebauungsplan Nr. 17 „Vierhöfener Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift rechtskräftig.

Der Bebauungsplan Nr. 17 „Vierhöfener Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift und Begründung können von allen Interessierten bei der Gemeinde Westergellersen im Gemeindebüro, Hauptstraße 13, 21394 Westergellersen während der Öffnungszeiten (Dienstag 9:00 - 10:30 Uhr und 17:30- 18:30 Uhr) eingesehen werden und über den Inhalt des Bebauungsplans kann Auskunft erteilt werden.

Zusätzlich können die Unterlagen unter <https://www.westergellersen.de> im Internet eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Westergellersen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Westergellersen, den 03.12.2019

Eckhard Dittmer
Bürgermeister

Übersichtsplan

Maßstab ca. 1 : 5.000



----- Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 17 „Vierhöfener Straße“

Entschädigungssatzung der Gemeinde Deutsch Evern, Landkreis Lüneburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 30.10.2019 folgende Entschädigungssatzung erlassen.

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschalentschädigung von 50,00 €. Die Pauschale wird nachschüssig (zum Ende des jeweiligen Monats) taggenau abgerechnet.
2. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich Fahrtkosten.
3. Für die Teilnahme an den Sitzungen (Rats-, Verwaltungsausschuss-, Fachausschuss-Sitzungen sowie sonstige vom Rat oder VA anberaumte Sitzungen) wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € gezahlt. Eine Sitzung die über 24.00 Uhr hinausgeht wird als eine Sitzung vergütet. Das Sitzungsgeld wird monatlich nachschüssig ausgezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind (wie z.B. Bürgervertreter), erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

1. Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der/die Bürgermeister/in, der/die stellv. Bürgermeister/in, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktion eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
2. Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:
 - a) für den/die Bürgermeister/in 220,00 €
 - b) für den/die stellv. Bürgermeister/in 125,00 €
 - c) für den/die 1. stellv. Gemeindedirektor/in 125,00 €
 - d) für die Fraktionsvorsitzenden 70,00 €
 - e) für die Beigeordneten und die Inhaber des Grundmandats gem. § 75 in Verbindung mit § 71 NKomVG 25,00 €.

Bei Wahrnehmung mehrerer dieser Funktionen (a-e) wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.

3. Im Falle der Verhinderung des/der Bürgermeisters/in und des/der Gemeindedirektors/in wird die ihm/ihr zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weiter gezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein/ihr seine/ihre Vertreter/in die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem/der Vertreter/in zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.
4. Für den/die stellv. Bürgermeister/in, stellv. Gemeindedirektor/in und die Fraktionsvorsitzenden gilt Absatz 3 entsprechend. Sofern ein/eine allgemeine/r Vertreter/in nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gemäß Abs. 3 eingestellt.

§ 4

Aufwandsentschädigung des nebenamtlichen Gemeindedirektors

Entscheidet sich der Gemeinderat für den/die nebenamtliche/n Gemeindedirektor/in aus den Reihen des Rates erhält er / sie eine Aufwandsentschädigung von monatlich 350,00 €.

§ 5

Papierlose Ratsarbeit

Im Rahmen der Einführung der papierlosen Ratsarbeit bestehen verschiedene Nutzungsmöglichkeiten desselben und damit unterschiedliche Konstellationen der Aufwandsentschädigung.

1. Bei Verzicht auf die papierlose Ratsarbeit bleibt die Aufwandsentschädigung nach § 3 unverändert.
2. Bei Nutzung der papierlosen Ratsarbeit mit einem durch die Gemeinde Deutsch Evern gestellten Gerätes bleibt die Aufwandsentschädigung nach § 3 unverändert.
3. Bei Nutzung der papierlosen Ratsarbeit mit einem eigenen Gerät, erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach § 3 um 10,00 € monatlich.

§ 6

Verdienstausschlag

1. Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 3 ist der nachgewiesene Verdienstausschlag zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10,00 € pro Stunde begrenzt. Unselbständig tätigen Ratsfrauen/Ratsherren wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausschlagpauschale gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

2. Sofern Ersatzansprüche nach Abs. 1 nicht geltend gemacht werden können, aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird ein Pauschalstundensatz von 7,50 € gewährt.
3. Bei tatsächlich nachgewiesenem Aufwand werden Kinderbetreuungskosten erstattet. Als betreuungsbedürftig sind Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres anzusehen. Die Aufwendungen müssen Folge der Mandatstätigkeit und notwendig sein. Der Nachweis abliegt dem Mandatsträger. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10,00 € je angefangene Stunde begrenzt, es werden maximal 30,00 € je Sitzung gewährt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher bestehende Entschädigungssatzung vom 18.09.2013 in der Fassung der 2. Änderung vom 02.09.2015 außer Kraft.

Deutsch Evern, den 30.10.2019

Gemeinde Deutsch Evern
David Abendroth
(Gemeindedirektor)

Entschädigungssatzung der Gemeinde Embsen, Landkreis Lüneburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Embsen in seiner Sitzung am 03.12.2019 folgende Entschädigungssatzung erlassen.

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschalentschädigung von 60,00 €.
2. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich Fahrtkosten.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind (wie z.B. Bürgervertreter), erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

1. Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der/die Bürgermeister/in, der/die stellv. Bürgermeister/in, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktion eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
2. Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:
 - a) für den/die Bürgermeister/in 230,00 €
 - b) für den/die stellv. Bürgermeister/in 100,00 €
 - c) für die Fraktionsvorsitzenden 70,00 €

Bei Wahrnehmung mehrerer dieser Funktionen (a-c) wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.

3. Im Falle der Verhinderung des/der Bürgermeisters/in und des/der Gemeindedirektors/in wird die ihm/ihr zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weiter gezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein/ihr seine/ihre Vertreter/in die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem/der Vertreter/in zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.
4. Für den/die stellv. Bürgermeister/in, stellv. Gemeindedirektor/in und die Fraktionsvorsitzenden gilt Absatz 3 entsprechend. Sofern ein/eine allgemeine/r Vertreter/in nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gemäß Abs. 3 eingestellt.

§ 4

Aufwandsentschädigung des nebenamtlichen Gemeindedirektors

Entscheidet sich der Gemeinderat für den/die nebenamtliche/n Gemeindedirektor/in aus den Reihen des Rates erhält er / sie eine Aufwandsentschädigung von monatlich 350,00 €.

Die Aufwandsentschädigung für den stellv. Gemeindedirektor beträgt pauschal 200,00 € pro Monat. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich Fahrtkosten.

§ 5

Papierlose Ratsarbeit

Im Rahmen der Einführung der papierlosen Ratsarbeit bestehen verschiedene Nutzungsmöglichkeiten derselben und damit unterschiedliche Konstellationen der Aufwandsentschädigung.

1. Bei Verzicht auf die papierlose Ratsarbeit bleibt die Aufwandsentschädigung nach § 3 unverändert.
2. Bei Nutzung der papierlosen Ratsarbeit mit einem durch die Gemeinde Embsen gestellten Gerätes bleibt die Aufwandsentschädigung nach § 3 unverändert.
3. Bei Nutzung der papierlosen Ratsarbeit mit einem eigenen Gerät, erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach § 3 um 10,00 € monatlich.

§ 6

Verdienstaussfall

1. Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 3 ist der nachgewiesene Verdienstaussfall zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10,00 € pro Stunde begrenzt.
2. Bei tatsächlich nachgewiesenem Aufwand werden Kinderbetreuungskosten erstattet. Als betreuungsbedürftig sind Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres anzusehen. Die Aufwendungen müssen Folge der Mandatstätigkeit und notwendig sein. Der Nachweis obliegt dem Mandatsträger. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10,00 € je angefangene Stunde begrenzt, es werden maximal 30,00 € je Sitzung gewährt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher bestehende Entschädigungssatzung vom 24.10.2001 außer Kraft.

Embsen, den 06.12.2019

Gemeinde Embsen
Peter Rowohlt
(Gemeindedirektor)

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Ostheide für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in der Sitzung am 26. November 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 8.417.500,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen 8.175.900,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 7.883.200,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 7.281.900,00 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionen 918.000,00 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionen 2.755.300,00 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 4.000.000,00 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 395.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 4.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage auf 29,5 v.H. festgesetzt.

Bemessungsgrundlage ist die Steuerkraftmesszahl für das Haushaltsjahr 2020.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Samtgemeindebürgermeister gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 3.000,00 € festgesetzt. Der Samtgemeinderat ist gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz NKomVG spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten.

Barendorf, am 26. November 2019

Norbert Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Absatz 2 des NKomVG und nach § 122 Absatz 2 des NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 06.12.2019 unter dem Az.: 34.43-15.12.10/80 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG bis zum 22.12.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barendorf, 06.12.2019

gez. Norbert Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Verordnung der Samtgemeinde Ostheide über den Leinenzwang für Hunde innerhalb von Schongebieten

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) – alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 26.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzbestimmungen

- (1) Hunde sind im Wald und in der freien Landschaft zum Schutz der Rückzugsmöglichkeit des Wildes oder sonstiger wildlebender Tiere vor Beunruhigung in den in § 2 angegebenen Schongebieten ganzjährig an der Leine zu führen.
- (2) Ausgenommen sind von diesem Leinenzwang Hunde, die zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungshunde oder von der Polizei, der Bundespolizei oder dem Zoll eingesetzt werden.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die in der Anlage 1 dargestellten Schongebiete innerhalb der Gemeinde Neetze (Gemarkungen Neetze und Süttoorf).

§ 3

Kennzeichnung der Geltungsbereiche

- (1) Die Jagdberechtigten haben an allen Zufahrts- und Zugangsstellen zu den Schongebieten durch Beschilderung auf die §§ 1 und 4 hinzuweisen.
- (2) Die Breite der Schilder beträgt 60 cm, die Höhe 40 cm.
- (3) Auf grünem Grund ist in weißer Schrift folgender Text aufzubringen:

Wildschongebiet

Hunde sind innerhalb des Schongebietes ganzjährig anzuleinen,
soweit sie nicht zur Jagdausübung verwendet werden.
Zu widerhandlungen werden mit Geldbußen geahndet.

Samtgemeinde Ostheide
Der Samtgemeindebürgermeister

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 42 Abs. 3 Nr. 5 des NWaldLG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 1 dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 42 Abs. 4 des NWaldLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Verordnung gilt befristet bis zum 31.12.2024.

Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Samtgemeinde Ostheide über den Leinenzwang für Hunde Innerhalb von Schongebieten vom 09.12.2014 - in Kraft getreten am 01.01.2015 - außer Kraft.

Barendorf, den 04.12.2019

gez. Norbert Meyer
Norbert Meyer
Samtgemeindebürgermeister

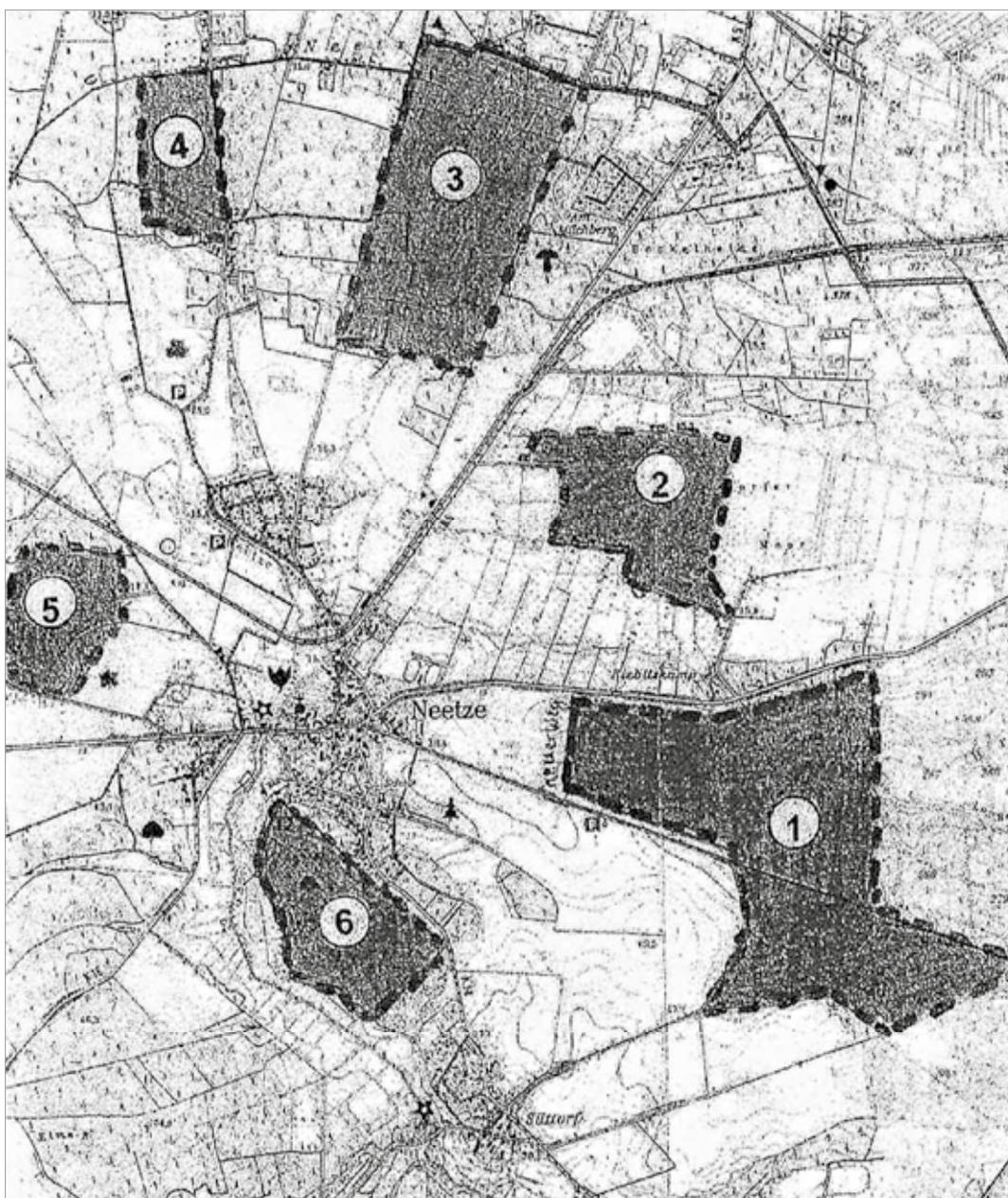
Anlage 1

Geltungsbereich der Schongebiete innerhalb der Gemeinde Neetze

(Gemarkungen Neetze und Süttorf)

1. Randbereich der Breetzer Berger
2. Süttorfer Moor
3. Stockwiesental und umgebender Wald
4. Waldgebiet „Am Sande“
5. Feldmark „Bohnenkamp“
6. Waldgebiet und Feldmark westlich der K 14

Die genannten Flächen sind auf der Übersichtskarte mit der Abgrenzung der Wildschongebiete gekennzeichnet.

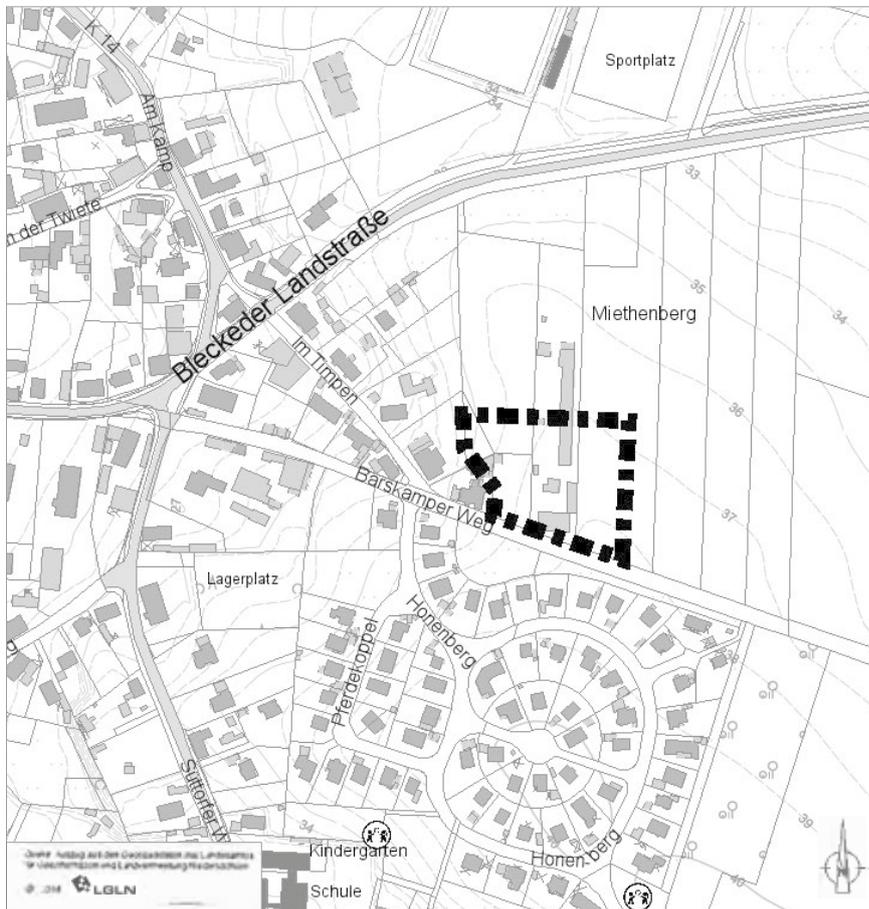


Hinweisbekanntmachung der Samtgemeinde Ostheide der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Ostheide (Gemeinde Neetze, Barskamper Weg)

Der Landkreis Lüneburg hat in seiner Verfügung vom 07.11.2019 die vom Rat der Samtgemeinde Ostheide am 25.06.2019 beschlossene 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Ostheide (Gemeinde Neetze, Barskamper Weg) genehmigt.

Die örtliche Lage der Änderungsfläche ist aus dem abgedruckten Planabschnitt zu ersehen.

Der Geltungsbereich ist durch eine gestrichelte Linie umrandet.



Die 27. Änderung liegt mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Samtgemeindeverwaltung Ostheide, Zimmer 1.4, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, während der Besuchszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Im übrigen weise ich darauf hin, dass gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (.BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung geregelt ist. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Ostheide unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 des BauGB wirksam.

Barendorf, 07.11.2019

Meyer

Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Barendorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Barendorf in der Sitzung am 25.11.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.438.700,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	2.657.000,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.285.300,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.418.100,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	200.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	25.900,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	27.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbsteuer	350 v.H.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Gemeindedirektor gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 1.500,00 € festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Barendorf, am 25.11.2019

Neumann
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Absatz 2 des NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 06.12.2019 unter dem Az.: 34.43-15.12.10/81 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG bis zum 22.12.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barendorf, 06.12.2019

gez. Müller
Stellv. Gemeindedirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Neetze für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Neetze in der Sitzung am 14.11.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. **im Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.493.900,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	2.489.600,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.297.800,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.238.100,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	52.500,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	512.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	18.700,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2.	Gewerbsteuer	350 v.H.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Bürgermeister gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunal-verfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 1.500,00 € festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Neetze, am 14.11.2019

Johansson
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG bis zum 22.12.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

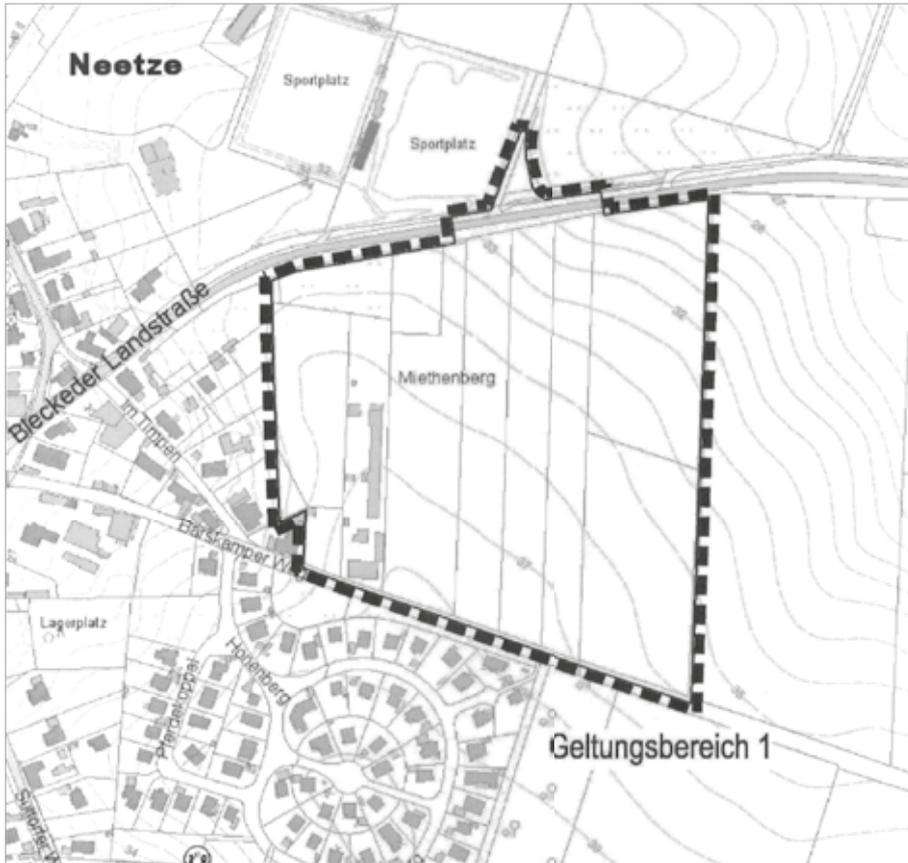
Neetze, 06.12.2019

gez. Johansson
Bürgermeister

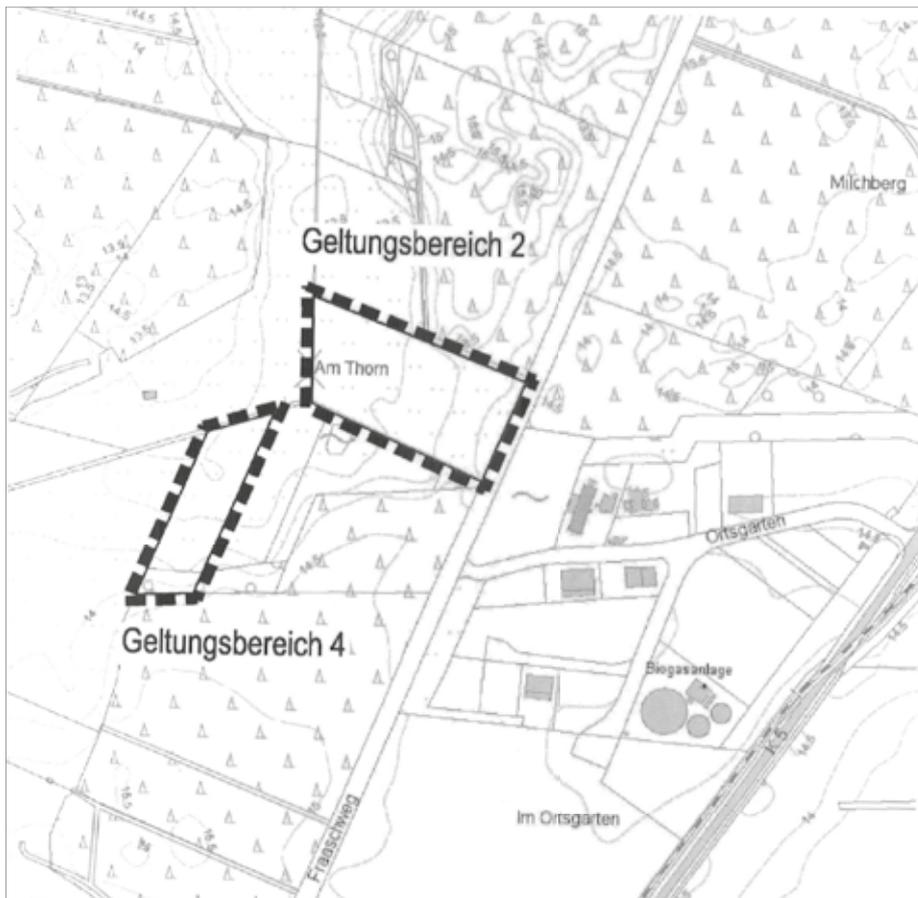
Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Barskamper Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Neetze

Der Rat der Gemeinde Neetze hat in seiner Sitzung am 09.10.2019 den Bebauungsplan Nr. 13 „Barskamper Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus Planzeichnungen und textlichen Festsetzungen, gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

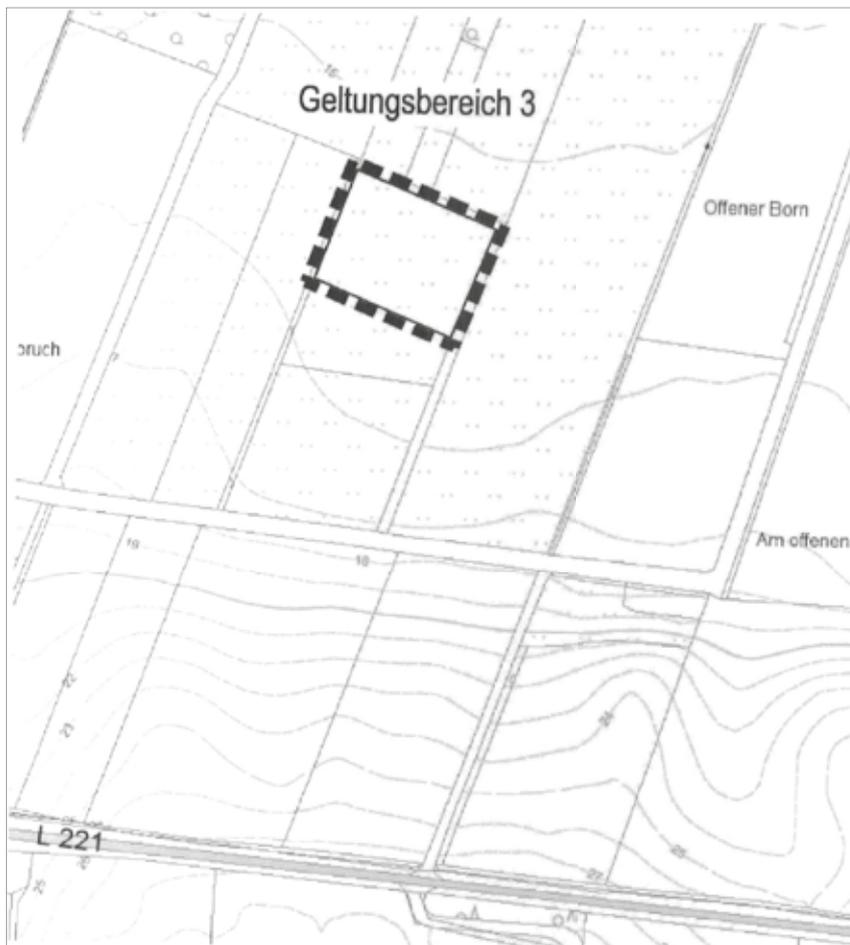
Der Bebauungsplan umfasst vier Geltungsbereiche. Die Geltungsbereiche des Bebauungsplans Nr. 13 „Barskamper Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften sind auf den nachstehenden Übersichtsplänen mit einer dicken schwarzen Linie gekennzeichnet.



Karte M 1:5.000, Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2019 LGLN



Karte M 1:5.000, Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2019 LGLN



Karte 1:5.000, Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2019 

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 13 „Barskamper Weg“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan Nr.13 „Barskamper Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung bei der Gemeinde Neetze während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen. Der in Kraft getretene Bebauungsplan ist mit der Begründung auch im Internet unter <https://neetze.de/> einsehbar.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Neetze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Neetze, den 14.11.2019

gez. Johansson
(Bürgermeister)

Haushaltssatzung der Gemeinde Vastorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vastorf in der Sitzung am 11.11.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.557.900,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	1.313.800,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.496.300,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.219.600,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	79.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	535.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	200.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	24.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
2. Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Gemeindedirektor gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 1.500,00 € festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Vastorf, am 11.11.2019
Neumann
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG bis zum 22.12.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vastorf, 06.12.2019

Schlikis
Stellv. Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Wendisch Evern für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wendisch Evern in der Sitzung am 27.11.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.771.400,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	2.027.200,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €

1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.681.900,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.897.600,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	22.500,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	82.200,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2.	Gewerbesteuer	340 v.H.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Gemeindedirektor gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 1.500,00 € festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Wendisch Evern, am 27.11.2019

Neumann
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG bis zum 22.12.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wendisch Evern, 06.12.2019

gez. Müller
Stellv. Gemeindedirektorin

Satzung der Gemeinde Hohnstorf über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§10. 44, 55(2), 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in seiner Sitzung vom 05. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die bisherige Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe vom 12. Mai 2005 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hohnstorf/Elbe, den 09. Dezember 2019

gez. André Feit
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Scharnebeck über die Verlängerung der Veränderungssperre im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17 „Gewerbegebiet Kringelsburg - Erweiterung“

Der Rat der Gemeinde Scharnebeck hat in seiner Sitzung am 27.11.2019 beschlossen, die anliegende Veränderungssperre, die seit dem 21.12.2017 für zwei Jahre gilt, gemäß §§ 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) um ein Jahr zu verlängern. Sie gilt damit bis zum 21.12.2020.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 17 „Gewerbegebiet Kringelsburg – Erweiterung“. Dieser räumliche Geltungsbereich ist in der anliegenden Karte durch eine starke schwarze unterbrochene Linie gekennzeichnet.

Sofern durch die Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet Kringelsburg – Erweiterung“ Vermögensnachteile im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB gegeben sind, können die Betroffenen eine Entschädigung nach § 18 Abs. 2 BauGB verlangen. Entschädigungsberechtigte können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Scharnebeck beantragen.

Nach § 215 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Scharnebeck geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Veränderungssperre kann nach § 16 BauGB im Gemeindebüro der Gemeinde Scharnebeck, Bardowicker Straße 2, 21379 Scharnebeck

Montag bis Donnerstag **von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr**
und Donnerstag **von 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr**

oder nach Terminabsprache unter Tel. Nr. 04136 / 7178 eingesehen werden. Bei Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

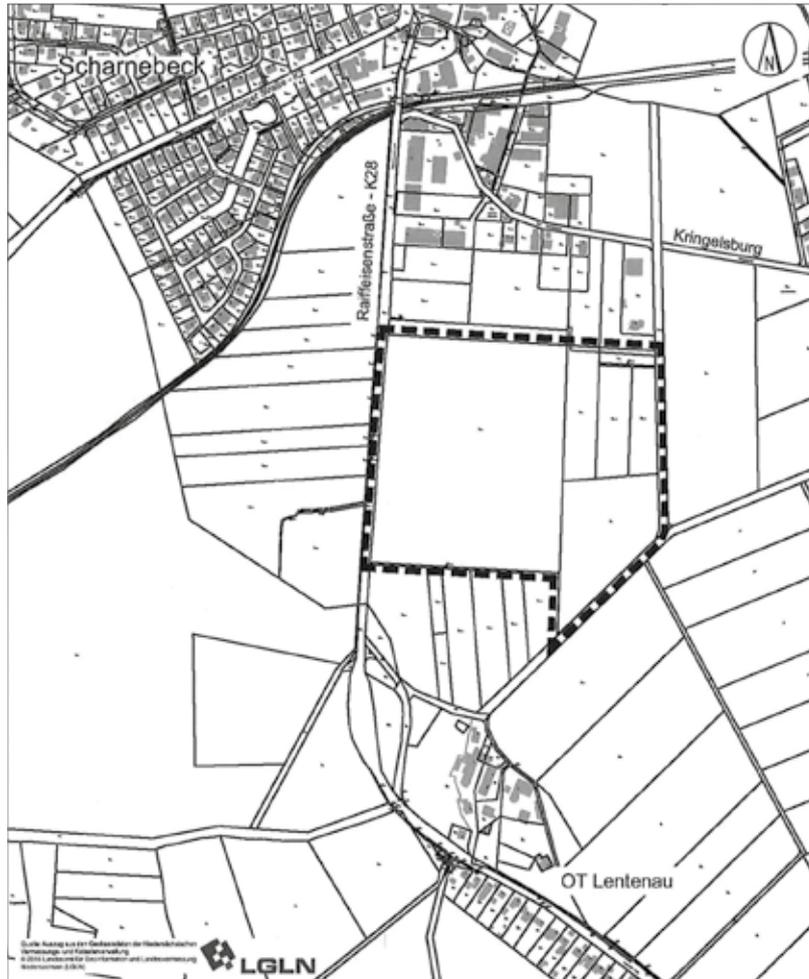
Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft. Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre am 21.12.2019. Sie tritt am 21.12.2020 außer Kraft.

Scharnebeck, den 02.12.2019

Führinger
Bürgermeister

Übersichtsplan

Maßstab 1 : 7.500



--- Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17 „Gewerbegebiet Kringelsburg - Erweiterung“ sowie Geltungsbereich der Veränderungssperre

Bekanntmachung der örtlichen Bauvorschrift „Ortskern Scharnebeck“

Satzungsbeschluss

gemäß §84 NBauO i.V.m. §10 (1) BauGB

Der Rat der Gemeinde Scharnebeck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.11.2019 die örtliche Bauvorschrift „Ortskern Scharnebeck“ gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine breite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Die örtliche Bauvorschrift „Ortskern Scharnebeck“ und die Begründung können von jedermann bei der Gemeinde Scharnebeck, Bardowicker Straße 2, 21379 Scharnebeck, während der Öffnungszeiten in der Zeit von

**Montag bis Donnerstag
und Donnerstag**

**von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr**

eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in

- § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Absatz 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Scharnebeck unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht beeinträchtigt werden.
4. Büsche und baumartige Gewächse dürfen nicht mehr als eine Höhe von 1,50 m erreichen. Wenn sie größer werden, müssen diese vom Nutzungsberechtigten der Grabstätte ohne Aufforderung gekürzt bzw. entfernt werden. Bei Zuwiderhandlung ist die Friedhofsverwaltung befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Bepflanzungen kostenpflichtig zu beschneiden oder zu entfernen.
5. Die Grabstätten sind kenntlich einzufassen. Hiervon ausgenommen sind Rasengrabstätten sowie Baumgrabstätten.
6. Grababdeckungen sollen nicht mehr als 50% der Grabfläche abdecken. Sie bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Als Grababdeckung gelten steinerne Platten (z. B. Marmor, Granit, etc.) und Materialien wie Kiesel, Steine oder Splitt. Eine Abdeckung mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Glassteinen oder jegliche Art von Kunststoffen ist nicht zulässig.
7. Das Verwenden von kunststoffhaltigen Folien als Unkrautvlies ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung werden die Nutzungsberechtigten aufgefordert, diese unverzüglich zu entfernen. Geschieht dieses nicht, sind die Friedhofsmitarbeiter berechtigt, diese von der Grabstätte zu entfernen. Ein Anspruch auf Wiederherrichtung der Grabbepflanzung besteht nicht.
8. Die Verwendung von Kunststoffen in Grabschmuck, Grabeinfassungen sowie Pflanzenanzuchtbehälter, die an der Pflanze verbleiben ist untersagt. In der Trauerfloristik soll Kunststoff vermieden werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
9. Für Schnittblumen sind eigene handelsübliche Grabvasen zu benutzen. Es werden friedhofsseitig keine Vasen gestellt. Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.
10. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
11. Auf Rasengrabflächen darf Blumenschmuck nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Das Einlassen von Blumenvasen in der Erde ist nicht gestattet.
12. Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
13. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

II. Größe der Grabstätten

1. Grabstätte für Erdbestattungen
Breite 125 cm, Länge 250 cm
2. Grabstätte für Urnen/Rasen
Breite 50 cm, Länge 50 cm bei Einzelgrabstätten
Breite 100 cm, Länge 50 cm bei Doppelgrabstätten
3. Urnendoppelgrabstätten
Breite 100 cm, Länge 100 cm
4. Grabstätten für Kinder
Breite 90 cm, Länge 150 cm

III. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale müssen mit Namen der Verstorbenen versehen werden; Daten können genannt werden. Zeichen, Symbole und u.a. Sprüche müssen der Würde des Friedhofes entsprechen.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Rückseite des Grabmals und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus gegossener oder nicht steinmetzmäßig behandelter Zementmasse,
 - b) Grabmale komplett aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
 - c) Grabmale mit Anstrich
 - d) Holzkreuze als Dauergrabmal, spätestens 12 Monate nach der Bestattung muss das Holzkreuz durch ein steinernes Grabmal ersetzt werden, das den vorgenannten Gestaltungsvorgaben entspricht.
 - e) Namensplatten müssen rasenbündig verlegt werden.
 - f) Plastische Applikationen auf Namensplatten dürfen die Höhe von maximal 2 mm nicht überschreiten.

IV. Größe der Grabmale

1. Wahlgrabstätten (§ 15 der Friedhofsordnung)
Breite max. Grabstätte (inkl. Fundament) Höhe max. 140 cm
2. Einzel-Reihengrabstätten (§ 13 der Friedhofsordnung)
Breite max. Grabstätte (inkl. Fundament) Höhe max. 140 cm
3. Einzel-Reihengrabstätte Rasen (§ 14 der Friedhofsordnung)
 - Namensplatte Breite 40 cm Länge 40 cm Höhe 6-8 cm
 - stehender Stein: Breite max. 50 cm Höhe max. 70 cm

Vor dem stehenden Stein ist eine Pflanzfläche erlaubt: Breite max. wie Stein, Länge max, 30 cm.

4. Doppel-Reihengrabstätte Rasen (§ 16 der Friedhofsordnung)
 - Namensplatte max. Breite 90 cm, Länge 50 cm Höhe 6-8 cm
 - stehender Stein: Breite max. 70 cm Höhe max. 90 cm

Vor dem stehenden Stein ist eine Pflanzfläche erlaubt: Breite max. wie Stein, Länge max. 30 cm.

5. Urnenreihengrabstätten Rasen (§ 17 der Friedhofsordnung)
Breite 40 cm Länge 40 cm Höhe 6-8 cm
6. Urnen-Doppelgrabstätten Rasen (§18 der Friedhofsordnung)
max. Breite 90 cm, Länge 50 cm Höhe 6-8 cm
7. Urnen-Doppelgrabstätte (§ 19 der Friedhofsordnung)
Breite max. 60 cm, Länge 70 cm, Höhe 6-8 cm

Die Grabstätte muss mit einer Steineinfassung versehen werden und sich an die Nachbargrabstätte anschließen.

8. Urnengrabstätten Baum (§20 der Friedhofsordnung)

Das Errichten eines eigenen Grabmals ist nicht möglich. Stattdessen ist eine Namensnennung auf einem Gemeinschaftsgrabmal notwendig und erfolgt auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung. Die Kosten für die Namensnennung und die anteiligen Kosten an dem Gemeinschaftsgrabmal sind im Preis für die Urnengrabstätten am Baum (Pos. 8, Friedhofsgebührenordnung) enthalten.

Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, darf grundsätzlich nur Grabschmuck auf der vorgesehenen Fläche abgelegt werden.

Dahlenburg, den 12.11.2019

Der Kirchenvorstand:

L.S.

I. Reimann, P.
Vorsitzender

G. Meyer
Kirchenvorsteher

Der vorstehende Anhang zur Friedhofsordnung - Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale- wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 19.11.2019

Der Kirchenkreisvorstand

L.S.

C. Schmid
Vorsitzende

H. von Alten
Kirchenkreisvorsteher